

Die Errichtung und der gegenwärtige Stand des Katasters im Kanton Genf [Schluss]

Autor(en): **Panchaud, Gabriel / Delessert, Maurice**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lichen, sowie der hypothekarrechtlichen Vorschriften unmöglich. Die zukünftige Schule für Geometer wird auch diesem Umstand Rechnung tragen müssen.

Es untersteht keinem Zweifel, daß wir durch die Vereinheitlichung der Vermessungsinstruktion und durch Einführung von einheitlichen Staatsprüfungen einer neuen Epoche entgegengehen. Wer nur einigermaßen die wohltätige Einwirkung eines auf der wissenschaftlichen Grundlage einer Landesvermessung aufgebauten und geordneten Hypothekar- und Immobilienverkehrs auf die Nationalökonomie anerkennen will, weiß auch die gesellschaftliche Stellung des Grundbuchgeometers zu würdigen. Wohl niemand wird mehr im Ernste das Vertrauen der Geometerschaft zu den maßgebenden Behörden, welche den richtigen Weg zur Lösung der Geometerfragen schon finden werden, durch pessimistische Bedenken stören wollen.

In unserer längere Zeit andauernden Schulcampagne trat Prof. Stambach mit warmer Entschiedenheit für eine vermehrte Vorbildung ein. Indem wir uns nun ein weiteres Ziel stecken, als er selbst ins Auge faßte, kann er, der seine Schüler stets so gut verstand, sich nicht verletzt fühlen, wenn wir *die nicht mehr wiederkehrende Gelegenheit* der Neuordnung des Vermessungswesens auf allgemeiner schweizerischer Grundlage nicht vorübergehen lassen, ohne auch die Geometerbildung auf eine tiefergehende und breitere Basis, wie sie die Gegenwart schon bedarf und die Zukunft gebieterisch verlangt, zu stellen.

Die Errichtung und der gegenwärtige Stand des Katasters im Kanton Genf.

(Schluß.)

Nachführung. Die Nachführung wird durch Funktionäre des kantonalen Katasterbureaus besorgt auf Grundlage von Plänen, welche von einem staatlich anerkannten Geometer geliefert werden.

Prüfungen. Die Geometer müssen ein Examen nach Spezialprogramm bestehen, dessen schwache Seite einzig darin liegt, daß die Vorschriften nicht in allen Beziehungen mit der nötigen Strenge gehandhabt werden.

Mutationspläne. Die Ausführung der Mutationspläne ist durch ein Reglement vom 11. August 1885 geordnet. Die staatlich anerkannten Geometer besorgen nach demselben die Teilung von Grundstücken, die Aufnahme von Gebäuden, fertigen darüber Pläne an und liefern dieselben an das Katasterbureau. Dabei muß das vorhandene Material für die Konstatierung der Veränderungen als Grundlage dienen.

Seit 1895 müssen die Eigentümer, welche eine Änderung in der Art oder der Form der Grenzlinien oder der Gebäude beabsichtigen, dem Katasterbureau durch die Vermittlung eines staatlich anerkannten Geometers Kenntnis geben. Diese Vorschrift wird aber, da die angedrohten Strafen nicht ausgefällt werden, sehr oft umgangen. Andererseits ist das Gesetz vom 15. Juni 1895 nicht rückwirkend, und daraus resultiert, daß eine große Zahl wichtiger Objekte, Häuser, Grenzmauern, Hecken, Gräben etc. in den Katasterplänen fehlen.

Wichtige Straßenkorrekturen, konsequente Vermarkungen, Teilungen fehlen ebenfalls in Registern und Plänen, weil sie nicht durch Beschluß der Gemeinderäte sanktioniert sind und deshalb weder ein Protokoll noch ein notarieller Akt darüber besteht.

Art der Nachführung. Die Geometer sind also darauf angewiesen, alle ihre Operationen auf einige vorgefundene primitive Marksteine zu stützen, deren Lage nicht konstatiert werden kann, weil Fixpunkte fehlen. Die von ihnen gelieferten Messungen liefern deshalb Pläne, welche nirgends passen wollen. ein ganz unlogisches Vorgehen! Man sucht eben die Messungen im Längenverhältnis der vorhandenen zugehörigen Planlinien einzupassen und verschlimmert dadurch die ungenügende Genauigkeit des Originals.

Die unserm Berichte beigefügten Pläne und Tafeln beweisen deutlich die Wichtigkeit, die diesen Fehlern in den Plänen und den Registern zukommt. Die angeführten Fälle sind nur eine zufällige Auslese aus einer zahlreichen Sammlung, zu der jeder Geometer einige Beispiele liefern kann.

Register. Die Katasterregister des Kantons Genf haben oder hatten den Ruf, vor vielen voraus die einfachsten und klarsten zu sein, und das angewandte System verdient bei Gelegenheit der Einführung des Zivilgesetzbuches warm empfohlen zu werden. Aber so gut auch das System im Prinzip ist, so veranlassen un-

glücklicherweise verschiedene Umstände eine gerechtfertigte Kritik. Die Register sind ursprünglich nach Nummern und Eigentümern geordnet, ohne daß für Eintragungen Zwischenlinien oder Ergänzungsbblätter Sorge getragen wurde, sie sind infolge dessen nun derart mit Anfügungen und Ausstreichungen überfüllt, daß ihre Beratung oft unmöglich oder sehr schwierig ist.

Andrerseits weiß jeder Sachverständige, daß ungefähr 16,000 Mutationen eingetragen wurden, ohne vorerst kollationiert zu werden, so daß von den Angaben jener Register nur mit der größten Vorsicht Gebrauch gemacht werden darf.

Wir fügen noch bei, daß das Gebäuderegister überflüssig ist, daß eine Beziehung zwischen dem Kataster und der Eigentümerangabe mangelt; ein kantonales Verzeichnis der Eigentümer hat sich schon lange als wünschenswert erwiesen.

Verantwortlichkeit der Geometer. Obgleich ihre Verantwortlichkeit in keiner Weise festgesetzt ist, steht dieselbe doch für jeden Geometer außer Frage. Jeder fühlt sich seinem Auftraggeber gegenüber verantwortlich für die Genauigkeit seiner Operationen und zieht die Konsequenzen unterlaufener Fehler. Aber je mehr die Schwierigkeit genauer Grenzfeststellungen zunimmt und zuverlässige Dokumente fehlen, kommen die Geometer dazu, eher die Arbeiten unvollendet zu lassen und auf die Fracht derselben zu verzichten, als sie ohne die Gewißheit eines tadellosen Operates abzuliefern. Sie sind deshalb in der unangenehmen Lage, um nicht eine Verantwortung auf sich zu nehmen, die sie ablehnen müssen, vor ihren Auftraggebern als inkompetent zu erscheinen. Da jeder Tag Schwierigkeiten in der Benützung von Dokumenten bringt, welche weder irgend welche Garantie geben, noch die nötige Genauigkeit besitzen, müssen die staatlich anerkannten Geometer verlangen, einer Verantwortlichkeit enthoben zu werden, welche sie gegenüber den Grundbesitzern des Kantons auf sich nehmen sollten.

Schlüsse.

Schlüsse. In Anbetracht der fatalen Konsequenzen, welche die Benützung des jetzt bestehenden alten Planmaterials für die Sicherung des Grundeigentums und die Anlage des Grundbuches haben müßte, bringt der Verein der staatlich anerkannten Genfer

Geometer vorliegenden Bericht zur Kenntnis und Würdigung der Behörden, der Kommissionen, welche mit der Einführung des Grundbuches beauftragt sind, und kompetenter Personen.

Eine ernsthafte Untersuchung über den Zustand unseres Katasters, das Inkrafttreten des Zivilgesetzes und als Folge desselben die Neuanlage des Grundbuches nötigen zu einer vollständigen Erneuerung oder mindestens zu einer durchgreifenden Revision des gegenwärtig vorhandenen Katastermaterials.

Diese Revision ist notwendig, wenn der Genfer Kataster auch in Zukunft das Grundeigentum sicherstellen, auf dem Niveau anderer Kantone bleiben und die Subvention der Eidgenossenschaft genießen will.

April 1909.

Für den Verein staatl. anerkannter Geometer des Kantons Genf:

Der Präsident:
Gabriel Panchaud.

Der Berichterstatter:
Maurice Delessert.

Auf die Wiedergabe der beigelegten Pläne und Register müssen wir verzichten; in 6 Beispielen differieren die Flächenangaben von 3 bis zu 15 0/0, eine Nummer ist mit einer Katasterfläche von 885 m² aufgeführt, welche in Wirklichkeit 5769 m², also das 6,5fache mißt.

Mitteilungen über Bahnbau in Togo.

Es liegt uns Schweizern im Blute, als wie ein Geschenk der Natur, einmal im Leben wenigstens aus unserm schönen Heimatlande hinauszukommen, in der Welt sich umzusehen, um später um so freudiger wieder zurückzukehren zu unsern Bergen, deren große Anziehungskraft und hohe Erhabenheit eben einzig dasteht in der Welt und um welche beiden Eigenschaften uns andere Länder mit Recht beneiden, da sie nichts ähnliches aufzuweisen haben. Im Laufe des Winters 1908 machte sich bei mir oben erwähnter Drang, zu wandern, besonders stark bemerkbar, und es schien, als ob mein Vorgehen durch einen guten Stern besonders begünstigt würde. Dem Bewerbungsschreiben an eine große Berliner Baufirma folgte in Bälde das Engagement, wonach ich mich verpflichtete, als Feldmesser am 25. Juli mit dem Dampfer „Hans Wörmann“ von Hamburg die Ausreise nach dem deutschen Schutzgebiete Togo an der Westküste Afrikas anzutreten.